

### 102. ÄNDERUNG N.N.

# DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT SALZGITTER FÜR SALZGITTER-LEBENSTEDT

M. 1:10.000

### **ENTWURF**

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzgitter diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, abschließend beschlossen.

Salzgitter, am	
	Ohorhürgormoistor

aufgestellt Dezernat III - Bau, Stadtplanung und Stadtentwicklung

Salzgitter, am 11.07.24

gez. Michael Tacke

ausgearbeitet Fachdienst Stadtplanung Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, am 11.07.24

gez. Waldmann

-Fachdienstleiter -

# Änderungsbereich



### Planzeichenerklärung



Geltungsbereich der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter



Sonderbaufläche Zweckbestimmung Einzelhandel

# Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



### Planzeichenerklärung

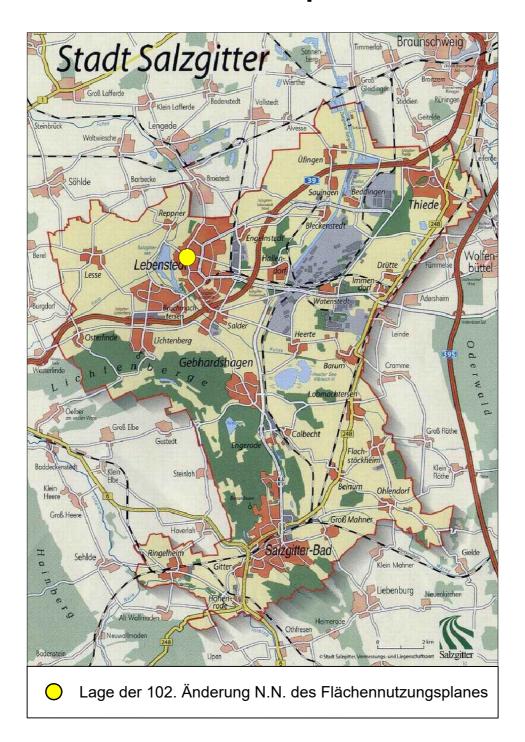


Geltungsbereich der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter



Gemischte Baufläche

# Übersichtsplan



# Verfahrensvermerke

11	СI	12	V	CI.	ıeı	VE

Aufstellungsbeschluss	Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am
	Im Auftrage
Öffentliche Auslegung  Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am	Feststellungsbeschluss  Der Rat der Stadt Salzgitter hat nach Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung amdie 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes nebst Begründung abschließend beschlossen.  Salzgitter, am
	Genehmigung
Eingeschränkte Beteiligung  Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am	Die 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:
Satzgitter, am	

Im Auftrage

Verletzung von Vorschriften

### Inkrafttreten

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beim Zustandekommen der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.				
Salzgitter, am				
Im Auftrage				
Mängel der Abwägung				
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.  Salzgitter, am				